



Laufzeit vom 01. August 2011 bis 31. Juli 2013

Tarifvereinbarung für Auszubildende

der elektrotechnischen Handwerke in Nordrhein-Westfalen

geschlossen zwischen

dem Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke
Nordrhein-Westfalen (Landesinnungsverband)

und

der IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

Protokollnotiz:

Soweit im nachfolgenden Tarifvertrag Begriffe wie Arbeitnehmer, Arbeitgeber etc. benutzt werden, sind damit beiderlei Geschlechter (zum Beispiel Arbeitnehmerin, Arbeitnehmer) gemeint.

§ 1

Geltungsbereich

- a) **Räumlich:** Für das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) **Fachlich:** Für das Elektrotechniker-Handwerk mit den Ausbildungsberufen Elektroniker/-in, Fachrichtungen Energie- und Gebäudetechnik, Automatisierungstechnik, Informations- und Telekommunikationstechnik und Systemelektroniker/-in sowie das Elektromaschinenbauer-Handwerk mit dem Ausbildungsberuf Elektroniker/-in für Maschinen und Antriebstechnik.
- c) **Persönlich:** Für alle gewerblichen, kaufmännischen und technischen Auszubildenden.

§ 2

Ausbildungsvergütung

Auszubildender ist, wer aufgrund eines Berufsausbildungsvertrages ausgebildet wird. Die Ausbildungsvergütung beträgt monatlich brutto

	ab 01. August 2011	ab 01. August 2012
im 1. Ausbildungsjahr	455,00 €	455,00 €
im 2. Ausbildungsjahr	535,00 €	545,00 €
im 3. Ausbildungsjahr	572,50 €	582,50 €
im 4. Ausbildungsjahr	613,00 €	628,00 €

§ 3

Urlaubsdauer

Die Urlaubsdauer beträgt für Auszubildende (Lehrlinge) je Kalenderjahr

im 1. Ausbildungsjahr	27 Ausbildungstage
im 2. Ausbildungsjahr	28 Ausbildungstage
im 3. Ausbildungsjahr	30 Ausbildungstage

wobei 5 Arbeitstage je Woche zugrunde gelegt werden.

§ 4
Urlaubsgeld

Der Auszubildende erhält während des Urlaubs ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 50 % seiner Ausbildungsvergütung.

§ 5
Ausbildungszeit

Die wöchentliche Ausbildungszeit beträgt 36 Stunden. Im Falle der Flexibilisierung gilt § 2 Ziffer 2 des Manteltarifvertrages unter Beachtung des Jugendarbeitsschutzgesetzes.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2011 in Kraft.

§ 7
Kündigung

Diese Tarifvereinbarung kann mit einer Frist von 2 Monaten zum 31. Juli 2013 gekündigt werden.

Düsseldorf/Dortmund, den 12. April 2011

Fachverband Elektro- und Informationstechnische Handwerke
Nordrhein-Westfalen (Landesinnungsverband)

gez. Hellmann

gez. Peters

gez. Wiermann

IG Metall Bezirksleitung Nordrhein-Westfalen

gez. Burkhard

gez. Epping

**Hinweise (gehören nicht zum Vertragstext)
des Fachverbandes Elektro- und Informationstechnische
Handwerke NRW für die Mitgliedsbetriebe**

1. Die vorstehende Tarifvereinbarung vom 12. April 2011 tritt an die Stelle der vorherigen Tarifvereinbarung vom 23. Juni 2009. Die Laufzeit der Tarifvereinbarung erstreckt sich über 24 Monate (01. August 2011 bis 31. Juli 2013).
2. Mit dem vorstehenden Tarifvertrag werden die monatlichen Ausbildungsvergütungen wie folgt angehoben:
 - > Für das 2. Ausbildungsjahr um 20 € zum 1. August 2011 und um weitere 10 € zum 1. August 2012
 - > Für das 3. Ausbildungsjahr um 20 € zum 1. August 2011 und um weitere 10 € zum 1. August 2012
 - > Für das 4. Ausbildungsjahr um 20 € zum 1. August 2011 und um weitere 10 € zum 1. August 2012
3. Im Übrigen ist der Vertrag nicht verändert.
4. Da sich die Ausbildungsjahre und Urlaubsjahre (Kalenderjahre) zeitlich nicht decken, muss eine Umrechnung der Urlaubstage von den Ausbildungsjahren auf die Kalenderjahre erfolgen. Beispiel: Ausbildungsbeginn 01.08.2011, Berechnung für die Jahre 2011 bis 2015:

2011:	5/12 von 27 UT	= 11,25 = 11 UT
2012:	7/12 von 27 UT + 5/12 von 28 UT	= 27,41 = 27 UT
2013:	7/12 von 28 UT + 5/12 von 30 UT	= 28,83 = 29 UT
2014:	12/12 von 30 UT	= 30 UT
2015:	1/12 von 30 UT = 2,5 UT x Anzahl der Ausbildungsmonate	
5. Die Ausbildungszeit ist in § 5 der Tarifvereinbarung geregelt. Nur für den Fall der flexiblen Ausbildungszeit erfolgt der Hinweis auf § 2 Ziffer 2 des Manteltarifvertrages. Ansonsten gilt der MTV nicht für Auszubildende.
6. Gem. § 8 Jugendarbeitsschutzgesetz dürfen Jugendliche nicht mehr als acht Stunden täglich und nicht mehr als 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden. Wenn an einzelnen Werktagen die Arbeitszeit auf weniger als acht Stunden verkürzt ist, können Jugendliche an den übrigen Werktagen derselben Woche achteinhalb Stunden beschäftigt werden. Das Jugendarbeitsschutzgesetz ist (nicht nur) bei flexibler wöchentlicher Ausbildungszeit zu beachten.